



# AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

134. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 16. Januar 2008

Nr. 2

## Inhaltsverzeichnis:

- Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht
- 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Reichenbachtal
- Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen für das Haushaltsjahr 2008
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen für das Haushaltsjahr 2008

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde **festgestellt**, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Dillingen a.d. Donau, 05.12.2007  
*Marx*, Oberregierungsrätin

## **Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht; Herstellung eines Absetzteiches und Durchlauf- und Verbindungsleitungen zwischen den Teichen auf dem Grundstück Fl.Nr. 4735 der Gemarkung Gundelfingen**

Herr Anton Dorner, wh. Medlinger Straße 20 in 89423 Gundelfingen a.d. Donau, hat beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau am 18.10.2007 die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz zur Herstellung eines Absetzteiches, einer Durchlaufleitung zwischen den bestehenden Teichen und dem Absetzteich und einer Ablaufleitung auf dem Grundstück Flur-Nr. 4735 der Gemarkung Gundelfingen beantragt.

Für dieses Vorhaben als „sonstiges Ausbauvorhaben“ war durch das Landratsamt Dillingen a. d. Donau gemäß § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Nr. 13.16 der Anlage III, I. Teil Bayerisches Wassergesetz (BayWG) eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen. Unter Berücksichtigung der in der Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und **festzustellen**, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

## **Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht; Herstellung eines Absetzteiches, einer Durchlauf- und einer Ablaufleitung auf dem Grundstück Fl.Nr. 4771 der Gemarkung Gundelfingen**

Herr Roman Renner, wh. Gartnerstraße 6 in 89423 Gundelfingen a.d. Donau, hat beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau am 18.10.2007 die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz zur Herstellung eines Absetzteiches, einer Durchlaufleitung zwischen den bestehenden Teichen und dem Absetzteich und einer Ablaufleitung auf dem Grundstück Flur-Nr. 4771 der Gemarkung Gundelfingen beantragt.

Für dieses Vorhaben als „sonstiges Ausbauvorhaben“ war durch das Landratsamt Dillingen a. d. Donau gemäß § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Nr. 13.16 der Anlage III, I. Teil Bayerisches Wassergesetz (BayWG) eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen. Unter Berücksichtigung der in der Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und **festzustellen**, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde **festgestellt**, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Dillingen a.d.Donau, 05.12.2007  
*Marx, Oberregierungsrätin*

---

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;  
Herstellung eines Absetzteiches und einer Ablaufleitung auf dem Grundstück Fl.Nr. 4489 der Gemarkung Gundelfingen**

Frau und Herr Gabriele und Hans Seifried, wh. Bächinger Straße 31 in 89423 Gundelfingen a.d.Donau, haben beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau am 29.10.2007 die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz zur Herstellung eines Absetzteiches und einer Ablaufleitung auf dem Grundstück Flur-Nr. 4489 der Gemarkung Gundelfingen beantragt.

Für dieses Vorhaben als „sonstiges Ausbauvorhaben“ war durch das Landratsamt Dillingen a. d. Donau gemäß § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Nr. 13.16 der Anlage III, I. Teil Bayerisches Wassergesetz (BayWG) eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen. Unter Berücksichtigung der in der Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und **festzustellen**, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde **festgestellt**, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Dillingen a.d.Donau, 05.12.2007  
*Marx, Oberregierungsrätin*

---

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;**

**Geplante Kiesausbeute, Herstellung eines Gewässers durch Nassauskiesung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 5198 der Gemarkung Gundelfingen a. d. Donau durch die Fa. Donaukieswerk GmbH, Haldenweg 8 in 89423 Gundelfingen a. d. Donau**

Die Fa. Donaukieswerk GmbH, Haldenweg 8 in 89423 Gundelfingen a. d. Donau, hat beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau unter Vorlage der Planunterlagen mit Schreiben vom 27.06.2007 die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz zur Herstellung eines Gewässers durch Nassauskiesung mit teilweiser Verfüllung auf dem Grundstück Flur-Nr. 5198 der Gemarkung Gundelfingen a. d. Donau (Neuhofer See) beantragt.

Für dieses Vorhaben als „sonstiges Ausbauvorhaben“ war durch das Landratsamt Dillingen a. d. Donau gemäß § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage III, I. Teil Bayerisches Wassergesetz (BayWG) eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen. Unter Berücksichtigung der in der Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und **festzustellen**, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde **festgestellt**, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Dillingen a.d.Donau, 20.12.2007  
*Marx, Oberregierungsrätin*

---

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;**

**Geplante Kiesausbeute, Herstellung eines Gewässers durch Nassauskiesung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 5199 der Gemarkung Gundelfingen a. d. Donau durch die Fa. Fetzer GmbH & Co. KG, Haldenweg 2-4 in 89423 Gundelfingen a. d. Donau**

Die Fa. Fetzer GmbH & Co. KG, Haldenweg 2-4 in 89423 Gundelfingen a. d. Donau, hat beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau unter Vorlage der Planunterlagen mit Schreiben vom 03.07.2007 die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Was-

serhaushaltsgesetz zur Herstellung eines Gewässers durch Nassauskiesung mit teilweiser Verfüllung auf dem Grundstück Flur-Nr. 5199 der Gemarkung Gundelfingen a. d. Donau (Neuhofer See) beantragt.

Für dieses Vorhaben als „sonstiges Ausbauvorhaben“ war durch das Landratsamt Dillingen a. d. Donau gemäß § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage III, I. Teil Bayerisches Wassergesetz (BayWG) eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen. Unter Berücksichtigung der in der Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und **festzustellen**, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde **festgestellt**, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Dillingen a.d.Donau, 20.12.2007  
Marx, Oberregierungsrätin

---

## 1. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Abwasserverbandes Reichenbachtal

Aufgrund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des § 11 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandsatzung erläßt der Abwasserverband Reichenbachtal folgende

### 1. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung vom 26.06.2002

#### § 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gemeindeteile Frauenstetten, Hinterried, Vorderried und Wortelstetten der Gemeinde Buttenwiesen sowie die Stadtteile Hohenreichen, Hirschbach und Possenried der Stadt Wertingen.

#### § 2

In § 4 Abs. 1 wird folgender neuer 3. Satz aufgenommen:

Der Hauptsammelkanal zwischen Wortelstetten und Hinterried ist keine Verbandsanlage. Die Kosten für die Errichtung, die Betreibung und den Unterhalt trägt die Gemeinde Buttenwiesen.

#### § 3

§ 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der durch Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf (Betriebskostenumlage) wird auf die Verbandsmitglieder nach den angeschlossenen Einwohnern bzw. Einwohnergleichwerten umgelegt.

Dabei sind jeweils die Einwohnerzahlen des Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nach dem Stand zum 30.06. des jeweiligen Abrechnungsjahres zugrunde zu legen.

Für die Metzgerei Schmid im Ortsteil Wortelstetten werden 735 Einwohnerwerte berechnet (Ist-Wert der Studie des Ing.-Büro Steinbacher vom 10.07.2007).

Für die Zeit vom 01.01.2008 bis zum Ende des Monats, in dem vorgereinigtes Abwasser der Kläranlage zufließt, werden die Betriebskosten für den Bereich Wortelstetten mit 465 Einwohnerwerten (1/3 der 1.400 Gesamteinwohnerwerte für Wortelstetten) abgerechnet.

Ab Beginn des Monats in dem 100 % des Rohabwassers aus Wortelstetten in die Kläranlage zufließen, werden die vollen Einwohnerwerte abgerechnet.

#### § 4

Diese Änderungsatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Wertingen, 17.12.2007  
Abwasserverband Reichenbachtal

*Norbert Beutmüller*  
Verbandsvorsitzender

---

## Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2008

### I.

Die Gemeinschaftsversammlung hat die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 10 Abs. VGemO, Art. 41 KommZG, § 4 BekV).

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

Gundelfingen a.d.Donau, den 10.01.2008

*Kukla*

1. Gemeinschaftsvorsitzender

---

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen für das Haushaltsjahr 2008

### I.

Aufgrund des Art. 41, Abs. 1 und 2 sowie Art. 27, Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) und des § 22 der Verbandssatzung vom 30.11.2000 (Amtsblatt des Landkreises Dillingen a. d. Donau Nr. 11 vom 21. Dezember 2000, S. 2) erlässt der Zweckverband Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen die folgende Haushaltssatzung

### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen auf 21.907.000 EUR und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf 7.851.000 EUR festgesetzt.

### § 2

An Kreditaufnahmen für die Investitionen im Vermögensplan werden 1.300.000 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nach dem Wirtschaftsplan nicht beansprucht.

### § 5

Der Haushaltsplan tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dillingen a. d. Donau, 28.12.2007  
Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen

*Schenk*  
Verbandsvorsitzender

### II.

Der Haushaltsplan liegt am Tage nach dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen im Verwaltungsgebäude, Regens-Wagner - Str. 8, 89407 Dillingen a. d. Donau, während allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 41 KommZG, § 4 BekV und Art. 65, Abs. 3 GO).

---

Dillingen a.d.Donau, 16. Januar 2008

Leo Schrell, Landrat